

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/794aaba6-67ab-30da-8da4-5c4129907046>

Bibliografie	
Titel	Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung - JArbSchUV)
Amtliche Abkürzung	JarbSchUV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8051-1-5

§ 3 JArbSchUV - Erhebungsbogen

¹Zur Vorbereitung einer Untersuchung nach [§ 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes](#) (Erstuntersuchung) erhält der Jugendliche von der nach Landesrecht zuständigen Stelle einen Erhebungsbogen nach dem Muster der Anlage 1 in weißer Farbe, zur Vorbereitung einer Untersuchung nach [§ 33 Abs. 1](#), [§§ 34](#), [35 Abs. 1](#) oder [§ 42 des Jugendarbeitsschutzgesetzes](#) (Nachuntersuchung) einen Erhebungsbogen nach dem Muster der Anlage 1a in roter Farbe. ²Der Erhebungsbogen soll, vom Personensorgeberechtigten ausgefüllt und von diesem und dem Jugendlichen unterschrieben, dem Arzt bei der Untersuchung vorgelegt werden.

